Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Michael Wolny, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 16.05.2011
Drucksache Nr.: 4-0960/11-KT, zu einem Baugrundstück in Blankenfelde

Sachverhalt:

Baugenehmigung Dorfstraße 37, 15827 Blankenfelde, zur Aufstellung von Containern und Erschließung des Grundstückes

Das Baugrundstück wurde seit den Wintermonaten 2011 baulich mit Wasser und Abwasserleitungen erschlossen. Es wurden Container, die für den Verkauf von Grünpflanzen, aber auch für den Verkauf anderer Handelswaren gedacht sind, aufgestellt. Das Gelände des privaten Eigentümers ist seit Jahresanfang mit einem Bauzaun umgeben. Eine Dokumentation vom 11.05.11 lege ich meiner Anfrage bei.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Seit wann liegt ein Bauantrag der Kreisverwaltung vor ?
2. Für welche gewerbliche Zwecke wurden die Container aufgestellt und liegt dafür bereits ein gültiger Bauantrag vor?
3. Wurden die Erschließungen des Grundstückes gesondert beantragt?
4. Wenn nein, wurde ohne Genehmigung gebaut?
5. Wird oder wurde der Antragsteller des Bauantrages oder der Grundstückseigentümer aufgefordert, das Grundstück zu räumen?
6. Wurde dem Antragsteller oder dem Grundstückseigentümer dazu eine Frist gesetzt?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Beigeordneter Gärtner die Anfrage wie folgt:

zu 1.
Ein Bauantrag für das Bauvorhaben „Errichtung von Containern als Verkaufsflächen für den Einzelhandel für eine Dauer von 4 Jahren“ ist am 18.03.2011 in der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming eingegangen.

zu 2.
Der der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorliegende Bauantrag beinhaltet folgende Nutzung: Verkaufsflächen für Blumen, Spargel, Erdbeeren, Eis, Deutsche Post.

zu 3.
Nein, Erschließungsmaßnahmen wurden nicht gesondert beantragt.

zu 4.
Erschließungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken sind nicht baugenehmigungspflichtig.

zu 5.
Die Errichtung der Container auf o.g. Grundstück ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde seit dem 07.04.2011 bekannt. Sie ist durch den Erlass einer Baueinstellungsverfügung bereits auch ordnungsbehördlich tätig geworden.
Der Erlass einer Beseitigungsverfügung für in Rede stehende Container wird erst nach Feststellung der Nichtgenehmigungsfähigkeit der beantragten Baumaßnahme im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

zu 6.
Die Antwort erübrigt sich.

Giesecke